



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/07950**  
Datum: 07.04.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Bauersfeld, Martin  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.04.2009	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten		öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten		öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften		öffentlich Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag des Stadtrates Martin Bauersfeld (CDU) zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung**

### Beschlussvorschlag:

Die Straßenausbaubeitragsatzung wird in folgenden Punkten geändert:

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 50 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr 35 %
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 25 %

Die Unterpunkte a) – d) entfallen.

gez. Martin Bauersfeld  
Stadtrat

### **Begründung:**

Unter den Unterpunkten b) – d) werden für Randsteine, Rad- und Gehwege, Grünanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerung und Parkbuchten höhere Beitragsanteile der Beitragspflichtigen festgesetzt als für die Fahrbahnen selbst. Als Begründung für die höheren Beitragssätze wird angeführt, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen dem Beitragspflichtigen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Der Ausbau der Delitzscher Straße zeigt aber, dass das nicht der Fall ist. Die Nebenanlagen gemäß b) – d) sind dort sehr großzügig ausgeführt und führen zu unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten, die auf die Anlieger abgewälzt werden. Ein vergleichbarer wirtschaftlicher Nutzen entsteht für die Anlieger nicht. Die Beitragsinformationspflicht soll Anregungen der Beitragspflichtigen in die Bauplanung einbeziehen, um vor allem das Entstehen unnötiger Kosten auf Grund eines „Luxusausbau“ zu verhindern. Der Ausbau der Delitzscher Straße zeigt, dass die Verwaltung Anregungen der Beitragspflichtigen nicht aufnimmt und stattdessen ihren „Luxusausbau“ durchsetzt. Da die Beitragspflichtigen kein besonderes Interesse und keine wirtschaftlichen Vorteile von der großzügigen Ausgestaltung der Nebenanlagen haben, ist es nur angemessen, wenn die Nebenanlagen mit dem gleichen Prozentsatz wie die Fahrbahnen angesetzt werden.

**Sitzung des Stadtrates am 29.04.2009**

**Vorlagen Nr.: IV/2009/07950**

**TOP: 7.4**

**Antrag des Stadtrates Martin Bauersfeld (CDU) zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Halle (Saale) wurde in ihrer derzeit geltenden Fassung am 22.11.2006 durch den Stadtrat beschlossen.

zu 1) Eine Herabsetzung des Anliegeranteils auf 50 % wäre rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht Halle beanstandete bereits den ehemaligen Anteilssatz in Halle (Saale) von 55 % als zu niedrig (Urteil vom 23.8.2006, Az.: 2 A 196/04 HAL). Daraufhin wurde mit Ratsbeschluss vom 22.11.2006 der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau von Anliegerstraßen auf 60% angehoben.

zu 2 und 3) Die Gemeinden müssen die Anteilssätze sowohl nach Straßenarten und nach Teilanlagen staffeln (VG Dessau, Urteil vom 7.9.2000, Az.: 2 A 751/99). Der vorgeschlagene Verzicht führte zur Nichtigkeit der halleschen Satzung.

Im Übrigen sind die verkehrsplanerischen Ausführungen zur Delitzscher Straße falsch – ein behaupteter „Luxusausbau“ liegt offensichtlich nicht vor. Sämtliche relevante Eckpunkte der Entwurfsplanung wurden im Baubeschluss erläutert und vom Rat beschlossen.

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister